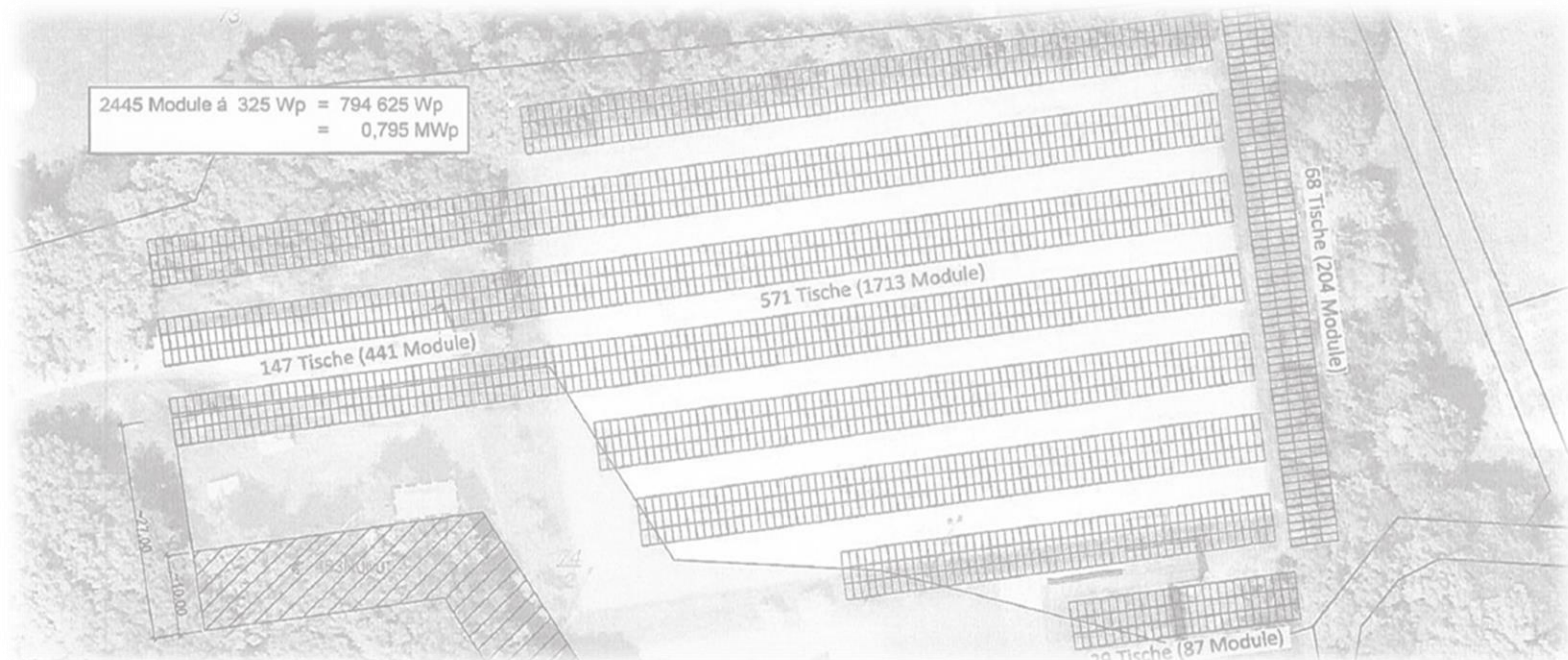




## Kreisstadt St. Wendel

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Krählingsheck“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung

#### Zusammenfassende Erklärung



**Kreisstadt St. Wendel**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**„Solarpark Krählingsheck“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung**

bearbeitet im Auftrag der

**SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG**  
Marienstraße 1  
66606 St. Wendel



in Zusammenarbeit mit der

**Kreisstadt St. Wendel**  
Rathausplatz 1  
66606 St. Wendel



Verfahrensbetreuung:

**ARGUS CONCEPT**  
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH  
Gerberstraße 25  
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70  
Fax: 06841 / 95932 71  
E-Mail: [info@argusconcept.com](mailto:info@argusconcept.com)  
Internet: [www.argusconcept.com](http://www.argusconcept.com)

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut  
M.Sc. Sara Morreale  
M.Sc. Monika Hamacher

Stand: **04.04.2022**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
<u>2</u> <u>ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG</u>	<u>1</u>
2.1 Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage	1
2.2 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	1
<u>3</u> <u>BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE</u>	<u>2</u>
<u>4</u> <u>ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</u>	<u>4</u>
<u>5</u> <u>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>	<u>4</u>



## 1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan und gem. § 10 Abs.4 BauGB dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem jeweiligen Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

## 2 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

### 2.1 ERRICHTUNG EINER FREIFLÄCHE-PHOTOVOLTAIKANLAGE

Geplant ist seitens der Stadtwerke eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 0,795 MWp. Geplant sind flach geneigte Modultische in Süd- und Ost-Ausrichtung und eine Trafostation.

### 2.2 FÖRDERUNG ALTERNATIVER ENERGIEN ALS BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Deshalb ist Ziel der Energiepolitik von der Bundesebene bis zur kommunalen Ebene neben der Realisierung von Energiesparmöglichkeiten die Förderung regenerativer Energiequellen (Sonne, Wasser, Wind, Biomasse, Geothermie). Diese sind weitgehend emissionsfrei und im Gegensatz zu den fossilen und atomaren Brennstoffen zeitlich unbegrenzt verfügbar.

Die Förderung alternativer Energien hat zum Ziel erneuerbare Energien mit den herkömmlichen Energieträgern wettbewerbsfähig zu machen und damit zu einem Ausbau im Bereich der Erneuerbaren Energien beizutragen. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden die o.g. ambitionierte Ziele angestrebt, welchen Anteil die erneuerbaren Energien im Energiesektor zukünftig einnehmen sollen.

Die Energiewende soll vor allem mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. Demnach sollen bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent des Stroms und bis zum Jahr 2035 sogar 55 bis 60 Prozent des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energien produziert werden.

Auf Landesebene hat sich das Saarland genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach soll im Saarland bis 2020 der Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 20 Prozent ansteigen. Ende 2017 waren im Saar-

land rund 445 MW Leistungen an Windenergieanlagen installiert, die sich auf 185 Windenergieanlagen verteilen. Mit einer installierten Leistung von 465 MWp (Stand: 2018) ist die installierte Leistung bei Photovoltaikanlagen im Saarland ähnlich hoch wie bei der Windenergie. Da die Nutzung der Windenergie im Saarland mittlerweile meist aus artenschutzrechtlichen Gründen an ihre Grenze gestoßen ist, soll nun wieder verstärkt auf die Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Erreichung der Klimaziele gesetzt werden.

Die Kreisstadt St. Wendel unterstützt daher das Vorhaben der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

### 3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die Kreisstadt St. Wendel beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks.

Das ca. 2,4 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage des St. Wendeler Stadtteils Osterbrücken.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch Eichen-Hainbuchenwälder und Mischwäldern, des Weiteren ist es anthropogen geprägt, durch einen Sportplatz, dessen Nutzung bereits aufgegeben wurde und woraus sich ein Schotterrasen entwickelt hat. Der Osten außerhalb der Geltungszone ist landwirtschaftlich geprägt. Der Norden ist gekennzeichnet durch Wiesen und der Süden durch weitere Waldgebiete.

Den Planungszielen entsprechend wird der Geltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt, Art und Maß der baulichen Nutzung werden entsprechend geregelt. Zulässig sind ausschließlich Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen, Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen sowie Kameramasten. Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 geregelt. Unter GRZ wird hier die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Weiterhin wird die maximale (hier 3,5 m) Höhe der baulichen Anlagen (Modultische) festgesetzt. Kameramasten sind zudem bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig. Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal 200,0 m<sup>2</sup> für die Errichtung der Ramppfosten, Zaunpfosten und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Die Grünfestsetzungen innerhalb des Sondergebiets zielen auf einen Erhalt der für das Plangebiet typische Wald- und Gebüschstrukturen ab. Die Unternutzung der Module wird durch die Festsetzung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB definiert. Damit erfolgt innerhalb des Plangebietes die Herstellung von hochwertigen Wiesenflächen, die für zahlreiche Arten einen attraktiven Lebensraum darstellen. Infolge einer entsprechenden Gestaltung der Einfriedung stellt die Fläche zumindest für Kleinsäuger kein Wanderhindernis dar. Die Durchgängigkeit der Fläche bleibt gegeben.

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt St. Wendel erforderlich. Dieser stellt für das Plangebiet „Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, „Flächen

für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, „Flächen für Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB und einen Sportplatz dar.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und anschließend die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Arten/Biotop werden bei Realisierung des Vorhabens eher geringe Auswirkungen erwartet. Für die weiteren Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Mensch, und Kultur und Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Auch das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Die in den Randbereichen vorhandenen Gehölzbestände bleiben erhalten (Festsetzung von Flächen für Wald). Dies gilt insbesondere für den im Süden befindliche Eichen-Hainbuchenwald, der einen FFH-Lebensraumtyp 9160 entspricht. Im Norden geht durch das geplante Vorhaben und die dafür notwendige Rodung jedoch Wald verloren. Der ökologische Verlust ebenso wie der Verlust an Waldfläche wird durch externe Aufforstungsmaßnahmen ausgeglichen.

Für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplans festgesetzt:

- Im Bereich der Betriebsflächen des zukünftigen Solarparks wird die Entwicklung von artenreichem Grünland durch extensive Mahd oder Beweidung festgeschrieben.
- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,5 im Bereich des Sondergebietes, wobei damit die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden wird.
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Gestelle auf maximal 3,5 m über Geländeoberfläche, Kameramasten dürfen maximal eine Höhe von 8,0 m erreichen.
- Einzäunungen sind so zu gestalten, dass Klein- und Mittelsäuger den Zaun passieren können. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 15 cm zur Geländeoberfläche bzw. alternativ den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger verringert. Zur Vermeidung von Wanderbewegungen in Richtung Autobahn sind nach Norden keine Durchlässe vorzusehen.
- Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.
- Weite Teile der Gehölzbestände in den Randbereichen des Plangebietes werden als Waldfläche festgesetzt.

Da im Plangebiet kein vollständiger ökologischer Ausgleich erbracht werden kann und da durch die Rodung von Waldfläche gem. § 9 LWaldG ein Waldausgleich von 2.800 m<sup>2</sup> erforderlich wird, müssen externe Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden:

- **Umwandlung einer Wiesenfläche in einen Laubwald:** Die Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG in einer Gesamtgröße von 2.800 m<sup>2</sup> erfolgt auf Parzelle 12 in Flur 2 in der Gemarkung Osterbrücken. Hier ist eine Wiesenfläche in einen standortgerechten Laubwald umzuwandeln.

Im Rahmen des Monitorings gilt es, sämtliche Maßnahmen und ihre Funktionswirkungen zu überprüfen und nachzuweisen.

#### 4 ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der parallelen FNP-Teiländerung „Solarpark Krählingsheck“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 01.03.2021 bis 30.03.2021 statt. In diesem Zeitraum wurde seitens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme abgegeben, die sich auf abwägungsrelevante Inhalte des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplan-Teiländerung bezog. Hierbei wurden die Themen Waldausgleich, Natur- und Artenschutz, Abwasserentsorgung, Anschluss an das Stromnetz und Laufzeit angesprochen. Aufgrund dieser Stellungnahme und weiterer Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurde der im Süden befindliche Eichen-Hainbuchenwald als Waldfläche erhalten und Plan und Begründung entsprechend angepasst.

Die Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung „Solarpark Krählingsheck“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 02.12.2021 bis 13.01.2022 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der parallelen FNP-Teiländerung vorgebracht.

Am 25.02.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden erstmals angeschrieben und hatten gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) bis zum 31.03.2021 Gelegenheit sich zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung „Solarpark Krählingsheck“ zu äußern, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der Öffentlichen Auslegung wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 02.12.2021 benachrichtigt. Ihnen wurde eine Frist bis zum 13.01.2022 zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Zuge der Beteiligungsverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur FNP-Teiländerung kristallisierte sich besonders der Themenbereich Naturschutz heraus.

#### 5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Die Kreisstadt St. Wendel hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Kreisstadt sich dabei auch mit den Gründen auseinandergesetzt, die möglicherweise gegen die Realisierung des Bebauungsplanes sprechen. Im Zuge dieser Abwägung kommt die Kreisstadt St. Wendel aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die parallele Flächennutzungsplan-Teiländerung „Solarpark Krählingsheck“ zu realisieren:

- Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

Aufgestellt: Homburg, den 04.04.2022

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale / Thomas Eisenhut